



PREISLISTE 2017

ABFALLWIRTSCHAFT

AGB

RECYCLING CENTER RETZNEI GMBH

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: „AGB“) gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, die RCR mit Vertragspartnern eingeht; dies selbst dann, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.
- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende (Geschäfts-)Bedingungen der Vertragspartner von RCR gelten auch dann nicht, wenn RCR derartigen abweichenden (Geschäfts) Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen durch RCR nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden (Geschäfts-)Bedingungen der Vertragspartner von RCR.
- 1.3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall werden die Vertragspartner die unwirksame Regelung durch eine solche ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.
- 1.4. Sämtliche in diesen AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der letzten geltenden Fassung des Abfallwirtschaftsgesetzes.

2. Angebot und Annahme:

- 2.1. Angebote von RCR erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.
- 2.2. Angebote von RCR, die über ein standardisiertes, elektronisches System erfolgen, können durch schriftliche Angebotsannahme durch den Auftraggeber zustande. RCR ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.
- 2.3. Nicht standardisierte (Projekt-)Geschäfte kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch RCR zustande. RCR ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.
- 2.4. Unterschriften auf Liefer- bzw. Begleitscheinen gelten jedenfalls als Anbotsannahme.
- 2.5. RCR ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis des jeweils Unterzeichnenden zu prüfen, sondern darf von dessen Vertretungsbefugnis ausgehen.

3. Kostenvorschläge, Kostenschätzungen, Kostenüberschreitungen, Auftragsänderungen und Zusatzaufträge:

- 3.1. Kostenvorschläge und Kostenschätzungen werden von RCR nach bestem Fachwissen erstellt. RCR leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer Kostenvorschläge.
- 3.2. Von RCR erstellte Kostenvorschläge sind entgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.3. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von bis zu 15 % des verursagten oder geschätzten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des Vertragspartners nicht erforderlich und ist RCR berechtigt, diese Mehrkosten dem Vertragspartner ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Im Falle von Kostenerhöhungen von über 15% des verursagten Gesamtpreises ist der Vertragspartner von RCR unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Geht RCR innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben oder eine mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, ist RCR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, RCR die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen. Geht RCR innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über die Kostenerhöhung kein Schreiben oder mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen Kostenerhöhungen als von diesem akzeptiert.
- 3.4. Ein nach Beschichtigung und/oder Probenahme durch RCR Verschlagerter oder geschätzter Preis ist insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Quantität und Qualität des Materials entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen oder Qualitäten des Materials ändern, ist Material entsprich einer höherwertigen Deponiekategorie oder ist verunreinigt, so ist eine Preis Anpassung entsprechend der tatsächlichen Mehrkosten jederzeit möglich. Punkt 8.8. dieser AGBs bleibt dadurch unberührt.
- 3.5. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können von RCR ohne weiteres zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

4. Behältnisse und andere Betriebsmittel:

- 4.1. Die von RCR bereitgestellten Behältnisse (Behälter, Container u.dgl.) und anderen Betriebsmittel bleiben in deren Eigentum. Seitens RCR wird für die Reinheit und/oder Dichtigkeit der Behältnisse keine Haftung übernommen. Es ist daher Sache des Vertragspartners, die Behältnisse vor Verwendung zu überprüfen. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse verursacht werden, und ebenso für Schäden, die an den Behältnissen entstehen.
- 4.2. Erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in Behältern des Vertragspartners oder eines Dritten, so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt und für die Verwendung geeignet sein. Sollte es sich dabei um Behältnisse im Sinne des § 2 VerpackVO handeln, so hat der Vertragspartner vorab für die Lizenzierung bzw. Entpflichtung dieser Behältnisse zu sorgen und RCR diesbezüglich von allen Ansprüchen freizuhalten. RCR ist berechtigt, diese Behältnisse mit eigenen Aufklebern zu versehen.
- 4.3. Mulden und andere Behälter ohne Abdeckung sind vom Vertragspartner gegen witterungsbedingte Einflüsse (wie z.B. Regenwasser) zu schützen.
- 4.4. Der Aufstellungsort von Mulden und anderen Behältern ist vom Vertragspartner bekanntzugeben. Die Zufahrt zum Aufstellungsort muss für das Befahren mit Fahrzeugen über 7,5 t Gesamtgewicht geeignet und erlaubt sein. Es muss eine problemlose Aufstellung und Abholung von Mulden und der Entleerung von Behältern ermöglicht werden. Ist dies nicht gewährleistet, hat der Vertragspartner alle Mehrkosten zu tragen, die durch die Verzögerung oder Erschwerung entstehen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung durch RCR innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist nicht nach, ist RCR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Vertragspartner den Nichterfüllungsschaden zu ersetzen.
- 4.5. Die vorschriftsmäßige Sicherung der abgestellten Mulden und Behälter, insbesondere bei Benützung der Strasse oder des Strassenrandes (Verkehrssicherungspflicht), obliegt dem Vertragspartner.
- 4.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, vor Aufstellung von Mulden und anderen Behältern auf eigene Kosten die Zustimmung der Grundeigentümers sowie bei Benützung von öffentlichem Grund je nach Erforderlichkeit die Bewilligung der Behörde oder die Zustimmung der Verwalterin des öffentlichen Gutes rechtzeitig einzuholen.

5. Eigentumsverhältnisse:

- 5.1. Die Abfälle gehen mit Einbringen in die bereitgestellten Behälter ersatzlos in das Eigentum von RCR über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.
- 5.2. ??????????
- 5.3. Bei Einkauf oder Verkauf von Waren und Allstoffen geht das Eigentum mit Übergabe und Kaufpreisgleichung über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.
- 5.4. In allen übrigen Fällen geht das Eigentum mit Übergabe des Materials an den Übernehmer über, wenn unter 5.5. nicht anders geregelt.
- 5.5. An Abfällen, für die RCR keine Sammelierlaubnis hat (insbesondere strahlende oder explosive Stoffe), erlangt RCR weder Abfallbesitz noch Eigentum. Der Übergeber ist über Aufforderung von RCR verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen.

6. Preise:

- 6.1. Sämtliche von RCR genannten oder mit RCR vereinbarten Preise entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation und verstehen sich grundsätzlich inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe durch RCR oder des Vertragsschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, Standortabgabe, Road-Pricing, usw. jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive einem allfälligen Altlastenbeitrag (kurz ALSAG), sofern nicht anders vereinbart.
- 6.2. RCR ist berechtigt, die vereinbarten Preise bei von ihr nicht beeinflussbaren Änderungen der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen, vor allem bei Änderung von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen oder bei Änderung von anderen, mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung usw. oder Gebühren, Steuern und Abgaben, wie z.B. Altlastenbeitrag, Standortabgabe, Road-Pricing, usw., im Umfang dieser Änderungen anzuhoben.
- 6.3. Ferner wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Forderungen von RCR gegenüber dem Vertragspartner vereinbart. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich veröffentliche Verbraucherpreisindex im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein an seine Stelle tretender Index oder ein sonstiger vergleichbarer Index. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsschlusses verlässliche Indexzahl. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehrforderung durch RCR, so liegt darin kein schuldrechtlicher Verzicht auf die Versicherung. Die sich aus der Versicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.
- 6.4. RCR ist berechtigt, für die nachträgliche Korrektur der Rechnungsadresse oder sonstiger wesentlicher Kundendaten (z.B. Firmenwortlaut) eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von €25,00 zu verrechnen.

7. Zahlung:

- 7.1. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird, ist der Vertragspartner nach Leistungserbringung und Rechnungslegung zur vollständigen Bezahlung des Preises für die von RCR erbrachten Leistungen verpflichtet.
- 7.2. Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen und anderer, von RCR geführten Aufzeichnungen.
- 7.3. Die Rechnungen sind binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig.
- 7.4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch RCR zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles zurückzubehalten. Bietet RCR dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.
- 7.5. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen welcher Art immer ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von RCR ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 7.6. Allfällige von RCR gewährte Rabatte und Skonti darf der Vertragspartner nur bei fristgerechter und vollständiger Zahlung abziehen.
- 7.7. Bei (auch unverschuldetem) Zahlungsverzug ist RCR berechtigt, 12% Verzugszinsen p.a. anteilig ab Fälligkeit zu verrechnen. Der Vertragspartner ist weiters bei jedem Zahlungsverzug verpflichtet, RCR alle in Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstehenden Kosten, wie

insbesondere Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Anwaltskosten, zu ersetzen.

- 7.8. An RCR geleistete Zahlungen sind ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung durch den Vertragspartner zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste fällige Forderung von RCR anzurechnen.
- 7.9. Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners ist RCR berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauskassa, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen. Kommt der Vertragspartner diesem Verlangen trotz Einräumung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist RCR zum Vertragsrücktritt berechtigt. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, RCR die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.
- 7.10. Forderungen gegen RCR dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch RCR nicht an Dritte abgetreten werden.
- 7.11. Sollte der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist Rechnungen nicht begleichen, so ist RCR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist RCR damit berechtigt, die weitere Übernahme der Abfälle zu verweigern bzw. die übernommenen Abfälle zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (zB Transport-, Lagerund Manipulationskosten) hat der Vertragspartner zu ersetzen.
- 7.12. Der Vertragspartner erteilt die widerrufbare Zustimmung zur Zusendung der Rechnung in dem elektronischen Format .pdf per E-Mail an die vom Vertragspartner bekannt gegebene E-Mail- Adresse. Der Vertragspartner hat als Rechnungsempfänger dafür zu sorgen, dass elektronische Rechnungen ordnungsgemäß zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme und Firewalls entsprechend adaptiert sind. Der Vertragspartner hat seine Kommunikationsdaten sowie deren allfällige Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Vertragspartner bekannt gegebenen Kommunikationsadressen gelten diesen als zugegangen. Wird eine Änderung der Kommunikationsadressen vom Vertragspartner nicht mitgeteilt, so gelten Zusendungen von Rechnungen an die vom Vertragspartner zuletzt (vor der Änderung) bekannt gegebenen Kommunikationsadressen als Zugang.
- 7.13. Der Vertragspartner ist keinesfalls berechtigt, Zahlungen für erbrachte Leistungen wegen Nicht-Unterfertigung des Lieferscheines zu verweigern, insbesondere wenn eine Unterfertigung innerhalb vertretbaren Zeitraumes (z.B. wegen Abwesenheit eines Zeichnungsbefugten, Betriebsurlaub) nicht möglich oder zumutbar war.

8. Übernahme der Abfälle:

- 8.1. RCR übernimmt nur Abfälle, gefährliche Abfälle, Allstoffe udgl. die keine strahlenden oder explosiven Stoffe enthalten. Übernommene Altölle dürfen keine giftigen, ätzenden und/oder korrosiv wirkenden Stoffe enthalten. Der Übergeber ist für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die RCR oder Dritten durch falsche und/oder unzureichende Bezeichnung oder Klassifikation und/oder Zuordnung der Abfälle, gefährlichen Abfälle, Altölle oder Allstoffe entstehen. Im Zweifelsfall erfolgt die endgültige Einordnung in eine der angeführten Abfallgruppen laut O-Norm S2100 und der Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen in den jeweils geltenden Fassungen nach einer von RCR auf Kosten des Vertragspartners durchgeführten Laboranalyse. Das Ergebnis der durchgeführten Analyse ist für beide Seiten bindend.
- 8.2. Prinzipiell sind vom Vertragspartner alle Abfälle in gesetzlich vorgeschriebenen, technisch einwandfreien Behältnissen einschließlich der entsprechenden Dokumentation (z.B. Lieferschein, Mengenaufzeichnungen, Abfallklassifizierung etc.) an RCR zu übergeben. Ist die Dokumentation nicht ausreichend, ist RCR nach eigener Wahl berechtigt, die Annahme zu verweigern.
- 8.3. RCR kann vom Vertragspartner verlangen, dass strahlende oder explosive Stoffe oder Altölle, die giftige, ätzende und/oder korrosiv wirkende Stoffe enthalten und/oder aufgrund von Rechtsnormen geltende Grenzwerte überschreiten, unter Einräumung einer angemessenen Frist wieder abgeholt werden. Bei Überschreitung dieser Frist, bei Verweigerung der Rücknahme und/oder bei Gefahr in Verzug kann RCR eine Beseitigung oder Verwertung auf Kosten des Vertragspartners veranlassen, wobei zu den Kosten der Beseitigung oder Verwertung auch die Kosten der Sortierung, der Zwischenlagerung und der Ersatzvornahme zählen.
- 8.4. Wenn RCR, aus welchem Grund auch immer, über die Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung einzelner oder aller Abfallarten nicht mehr verfügt, ist sie berechtigt, die Übernahme dieser Abfälle zu verweigern.
- 8.5. Im Falle der Anlieferung unrichtig eingestufteter Abfälle hat der Übergeber die Kosten der Sortierung, Zwischenlagerung, Manipulation und der Ersatzvornahme zu tragen.
- 8.6. Falls bezüglich der richtigen Einstufung des Abfalls Zweifel bestehen, ist RCR berechtigt, den angelieferten bzw. bereitgestellten Abfall auf Kosten des Vertragspartners untersuchen zu lassen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist für beide Vertragsparteien verbindlich.
- 8.7. Für die Bestimmung der Menge des Abfalls ist die Wiegung durch RCR oder eine von ihr namhaft gemachte dritte Stelle maßgeblich.
- 8.8. Eine PreisgruppenEinstufung durch RCR aufgrund eingesandter Muster und Proben ist stets unverbindlich.
- 8.9. Die Entsorgungskosten werden auf Basis des Bruttogewichtes berechnet. Erfolgt die Übernahme von Abfällen, gefährlichen Abfällen und Altölen in Fässern oder sonstigen Gebinden, berechnen sich die Entsorgungskosten auf Basis des Bruttogewichtes inklusive Fässern oder Gebinden.
- 8.10. Verbindliche Angebote können ausschließlich nach von RCR selbst durchgeführten Probenahmen abgegeben werden.
- 8.11. Bei abzulegenden Abfällen ist der Vertragspartner verpflichtet, RCR eine vollständige und gültige grundlegende Charakterisierung nach der Deponieverordnung idgF unentgeltlich zu übergeben. Der Vertragspartner haftet dafür, dass die grundlegende Charakterisierung von einer hierzu befugten Fachperson oder Fachanstalt mit entsprechender Akkreditierung erstellt wurde.

9. Abholung und Eigenanlieferung:

- 9.1. Im Falle einer vereinbarten Abholung durch RCR erfolgt diese durch LKW, Tankwagen, Saugtankwagen, Waggon oder Kesselwaggon. Hierbei steht es RCR frei, die Abholung selbst durchzuführen oder diese durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- 9.2. Die abzuholenden Abfälle, gefährlichen Abfälle oder Mittel müssen den Erfordernissen des 4.2 entsprechen und gut zugänglich sein. Handelt es sich um gefährliche Güter im Sinne des ADR, GGGB und/oder RID, so haben diese den jeweiligen Verpackungsverordnungen zu entsprechen.
- 9.3. Mehrkosten für Warte- und Stillzeiten bei der Abholung, der Übernahme oder der Entladung der Abfälle, sowie die Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Leerfahrten sind von diesem zu tragen.
- 9.4. Eine Eigenanlieferung durch den Vertragspartner ist nur nach vorheriger Abstimmung und Terminvereinbarung mit RCR möglich. Die angelieferten Abfälle müssen hinsichtlich Transport und Verpackung den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ungeeignete und/oder beschädigte Behältnisse werden von RCR nicht übernommen. Ungeeignete und/oder unrichtige Verpackungen werden von RCR gegen geeignete Verpackungen auf Kosten des Vertragspartner getauscht. Diese Kosten umfassen Regiezeiten, Neupackungen und der ungeeigneten/unrichtigen Verpackungen.

10. Gewährleistung und Schadenersatz:

- 10.1. Der Vertragspartner haftet allein für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behältnisse und/oder fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.
- 10.2. Der Vertragspartner von RCR ist zur sofortigen Überprüfung der von RCR erbrachten Leistungen verpflichtet und hat RCR etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitteilen, andernfalls sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners erlöschen; davon ausgenommen sind Verbrauchergeschäfte.
- 10.3. RCR ist in jedem Fall berechtigt, etwaige Mängel nach ihrer Wahl durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer Mängelbehebung durch RCR tritt – ausgenommen bei Verbrauchergeschäften – keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.
- 10.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt – ausgenommen bei Verbrauchergeschäften - 6 Monate. Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel selbst, hat RCR für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn RCR dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 10.5. Gerichtsstand ist 8700 Leoben, sofern nicht § 14 KSchG anwendbar ist.
- 10.6. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch Verlust oder unsachgemäßer Handhabung/Verwendung der Abfallbehälter entstehen, insbesondere durch Überschreitung des höchst zulässigen Gesamtgewichtes des Abfallbehälters oder durch nicht ordnungsgemäße oder konsenslose Aufstellung des Abfallbehälters, wie etwa konsenslose Aufstellen auf öffentlichen Grund oder Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Der Vertragspartner hat RCR hinsichtlich geltend gemachter Ansprüche schad- und klaglos zu halten.
- 10.7. RCR haftet nicht für Schäden, die infolge gebrauchsbedingter Abnutzung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen.
- 10.8. Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernimmt RCR keine Haftung. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegenüber RCR aus diesem Grund Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Davon ausgenommen ist der vorsätzliche oder grob fahrlässige Verzug bei Verbrauchergeschäften.
- 10.9. Eine Inanspruchnahme von RCR aus dem Titel des Schadenersatzes ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch RCR. Die Regelungen des 2. und 3. Satzes dieser Bestimmung gelten bei Verbrauchergeschäften nicht.

11. Beseitigung, Verwertung:

RCR behält sich vor, übernommene Abfälle oder Teile davon anstelle der Beseitigung der Behandlung und/oder Verwertung zuzuführen.

12. Belehrung über Rücktrittsrecht gem § 3 KSchG

Hat ein Vertragspartner, für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, seine Vertragserklärung nicht in den von RCR für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen abgegeben, so kann er vor seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von RCR, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Vertragspartner, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Vertragspartner das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu; wenn RCR die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner die Urkunde erhält.

RCR

RECYCLING CENTER RETZNEI GMBH

Ing. Herwig Glössl
Geschäftsführer



+43 (0)664/536 11 15
herwig.gloessl@rohrdorfer.at

DI Christian Lampl
Geschäftsführer



+43 (0)664/816 81 33
christian.lampl@geocycle.com

Ing. Patrick Stoff
Vertrieb und Gebietsleiter



+43 (0)664/837 19 80
p.stoff@rcr-recycling.at

Gerhard Leinholz
Eingangskontrolle



+43 (0)664/837 19 71
g.leinholz@rcr-recycling.at

Sibylle Riedl
Assistenz der Geschäftsführung



+43 (0)664/837 19 85
s.riedl@steirische-umweltservice.at

Sandra Piffer
Fakturierung



+43 (0)664/837 19 86
s.piffer@steirische-umweltservice.at

Christian Hofer
EDM



+43 (0)664/837 19 75
c.hofer@steirische-umweltservice.at

**Recycling Center
Retznei GmbH**



A-8461 Retznei | Retznei 34
+43 (0) 664/837 19 85

ENTSORGEN SIE MIT UNS!

ENTSORGUNG

RECYCLING CENTER RETZNEI GMBH



Container aufstellen und entleeren in Graz				EINHEIT	LISTENPREIS
Aufstellgebühr - 1-malig		7 - 33m ³	Zone 1 - Graz	PA	€ 35,00
Absetzcontainer		7 - 10m ³	Zone 1 - Graz	PA	€ 95,00
Abrollcontainer		20 - 33m ³	Zone 1 - Graz	PA	€ 125,00
Zone 2	15 - 20 km Entfernung	Aufzahlung auf den EHP Zeile 1-3		PA	€ 25,00
Zone 3	20 - 30 km Entfernung	Aufzahlung auf den EHP Zeile 1-3		PA	€ 35,00
Zone 4	30 - 50 km Entfernung	Aufzahlung auf den EHP Zeile 1-3		PA	€ 65,00
Containeraufstellungen bzw. Entleerungen ausserhalb von Zone 4					auf Anfrage



Containermiete	ARTIKEL	EINHEIT	LISTENPREIS
Mietfrei bis 7 Tage (Die Containermiete wird mit jeder Entleerung neu berechnet!)			
Miete ab dem 8 Tag			
Containermiete 7 - 10 m ³	S56	Tag	€ 3,00
Containermiete 10 - 20 m ³	S57	Tag	€ 4,00
Containermiete 20 - 30 m ³	S58	Tag	€ 5,00

NICHT GEFÄHRLICHE ABFÄLLE

Die Übernahme auf der Deponie erfolgt nur mit gültiger Abfallinformation bzw. grundlegender Charakterisierung gem. DVO i.d.g.F. Die Unterlagen müssen mindestens 4 Tage vor der ersten Anlieferung bei der Eingangskontrolle der Deponie eingelangt sein.



Übernahmestelle: Umschlagplatz Baumschulweg 12 | 8073 Pirka bzw. Deponie Retznei 34 | 8461 Retznei

Bodenaushub Deponiequalität	ÖNORM S 2100	ARTIKEL	EINHEIT	LISTENPREIS
Bodenaushub Kleinmenge bis 2.000 to	31411 29	A208	t	€ 9,30
Bodenaushub	31411 29	A48	t	je nach Gutachten
Bodenaushub	31411 30	A49	t	je nach Gutachten
Bodenaushub	31411 31	A50	t	je nach Gutachten
Bodenaushub	31411 32	A51	t	je nach Gutachten
Bodenaushub	31411 33	A52	t	je nach Gutachten
Bodenaushub	31411 34	A53	t	je nach Gutachten



Übernahmestelle: Umschlagplatz Baumschulweg 12 | 8073 Pirka bzw. Deponie Retznei 34 | 8461 Retznei

Inert Baurestmassen Deponiequalität	ÖNORM S 2100	ARTIKEL	EINHEIT	LISTENPREIS
Bauschutt verunreinigt (Holz, Plastik, Müll. Usw)	31409	A194	t	€ 58,00
Bauschutt unsortiert	31409	A44	t	€ 44,00
Bauschutt sortiert, Ziegel- und Betonfraktionen	31409	RA44	t	€ 44,00
Ziegelabbruch sortiert	31409 18	RA206	t	€ 44,00
Straßenaufbruch	31410	RA47	t	€ 44,00
Betonabb. Kantenlä. unter 80 cm	31427	RA66	t	€ 29,00
Betonabb. Kantenlä. über 80 cm od stark armiert	31427	RA65	t	€ 33,00
Asphaltabbruch sortiert	54912	RA124	t	€ 44,00
Bodenaushub	31411 33	A52	t	je nach Gutachten
Bodenaushub	31411 34	A53	t	je nach Gutachten
Bodenaushub	31411 35	A54	t	je nach Gutachten
sonstige verunreinigte Böden (ALSAG frei)	31424 37	A63	t	je nach Gutachten
sonstige verunreinigte Böden (ALSAG pflichtig)	31424 37	A219	t	je nach Gutachten
Asbestzement	31412	A55	t	€ 86,50
Gips-Mauersteine auf Gipsbasis	31438	A71	t	€ 75,00
Gipskartonplatten	31438	A209	t	€ 75,00
Mineralfasern (Glas-, Steinwolle)	31416	A59	t	€ 75,00
Holzspanbeton zementgebunden, Holzwoledämmbauplatten	31409	A193	t	€ 75,00
Glas (zB Flachglas)	31408	A42	t	€ 44,00
Gleisschotter	31467	RA76	t	€ 44,00
Straßenkehrriecht	91501 21	RA174	t	€ 44,00



Übernahmestelle: auf Anfrage

Sonstige Abfälle	ÖNORM S 2100	ARTIKEL	EINHEIT	LISTENPREIS
Eisen/Stahlabfälle	35103	A90	t	Monatskurse
Blechabfälle	35315	A89	t	Monatskurse
Gewerbemüll	91101	A192	t	€ 220,00
Baustellenabfälle (kein Bauschutt)	91206	A171	t	€ 220,00
Sperrmüll	91401	A173	t	€ 220,00
Holz unbehandelt	17201	A3	t	€ 65,00
Holzabfälle behandelt	17202	A7	t	€ 80,00
Altpapier / Kartonagen	18702	A18	kg	€ 0,20
Altreifen ohne Felge	57502	A212	kg	€ 0,30
Altreifen mit Felge	57502	A213	kg	€ 0,40
Strauchschnitt / Astwerk	92105	A189	t	€ 80,00
Wurzkörper < 30 cm	92105	A190	t	€ 80,00
Wurzkörper > 30 cm	92105	A191	t	€ 130,00



Übernahmestelle: auf Anfrage

Reststoffe Übernahme nur nach Vereinbarung	ARTIKEL	EINHEIT	LISTENPREIS
Deponiegebühr		t	auf Anfrage



Übernahmestelle: auf Anfrage

Massenabfall Übernahme nur nach Vereinbarung	ARTIKEL	EINHEIT	LISTENPREIS
Deponiegebühr		t	auf Anfrage



Gebühren Übernahme nur nach Vereinbarung	ARTIKEL	EINHEIT	LISTENPREIS
Wiegegebühr	S1	Stk	€ 8,00
Fremdverwiegung je to	S21	to	€ 0,50
Begleitscheingebühr	S3	Stk	€ 15,00
Abfallbilanz	S2	t	€ 0,50
Abfallinformation	S43	Stk	€ 35,00
Sortierkostenpauschale	S17	Pauschale	€ 200,00
Fehlende grundlegende Charakterisierung	S59	Pauschale	€ 3.000,00

REGIE | GERÄTE | ARBEITSKRAFT



Regie LKW und Anhänger exkl. Maut	ARTIKEL	EINHEIT	LISTENPREIS
2 Achser Container-Lkw	T13/T52	Std	€ 65,00
3-Achser Container-Lkw	T14/T53	Std	€ 70,00
2-Achser Container-Lkw + Anhänger	T16/T55	Std	€ 85,00
3-Achser Container-Lkw + Anhänger	T17/T56	Std	€ 90,00
3-Achser Container-Lkw + Kran	T18/T57	Std	€ 95,00
4-Achser Container-Lkw	T15/T54	Std	€ 75,00
LKW Kippsattel	T23/T67	Std	€ 80,00



Radlader	ARTIKEL	EINHEIT	LISTENPREIS
Radlader (Schaufelinhalt 1,5m ³)	T43/T58	Std	€ 70,00
Radlader (Schaufelinhalt 3,0m ³)	T44/T59	Std	€ 95,00
Radlader (Schaufelinhalt 4,0m ³)	T45/T60	Std	€ 112,00
Radlader (Schaufelinhalt 5,0m ³)	T46/T61	Std	€ 133,00



Bagger	ARTIKEL	EINHEIT	LISTENPREIS
Hydraulikbagger (7-9 to)	T47/T62	Std	€ 73,00
Hydraulikbagger (10-18 to)	T48/T63	Std	€ 85,00
Hydraulikbagger (19-24 to)	T49/T64	Std	€ 93,00
Hydraulikbagger (25-30 to)	T50/T65	Std	€ 105,00
Hydraulikmeißel	T37/T68	Std	€ 60,00
Abbruch/Sortierzange	T51/T66	Std	€ 60,00



Arbeitskraft	ARTIKEL	EINHEIT	LISTENPREIS
Personal Arbeiter-in	P1/P4	Std	€ 45,00
Personal Angestellte	P2	Std	€ 115,00
Fachkundige Person	P5	Std	€ 115,00
km Weiterverrechnung PKW	P3	km	€ 0,50

PRODUKTE



Recyclingbaustoffe Humuserde	ARTIKEL	EINHEIT	LISTENPREIS
RA II O/22 A (Rec. Asphaltgranulat)	R28	t	€ 15,00
RM II O/63 A (Rec. Mischgranulat Beton Gestein)	R20	t	€ 10,00
RMH III O/63 A (Rec. Miner. Hochbaurestmassen)	R21	t	€ 6,00
RG III 16/45 A (Rec. Granulat aus Gestein)	R25	t	€ 15,00

Zahlungsbedingungen

Der Anlieferer ist verpflichtet die angelieferten Abfälle genau nach ÖNORM S2100 zu deklarieren. Annahme der Abfälle erst nach positiver Identitätskontrolle und vollständiger Bezahlung der Rechnung. Bei nicht ordnungsgemäßer Kennzeichnung haftet der Anlieferer für sämtliche Folgekosten.

Wie

Abbruchbescheid, freie Zufahrt für Baumaschinen, LKW bis 30to. Eruiierung und Bekanntgabe von sämtlichen im Bauprojekt verlegten Leitungen und Verständigung der zuständigen Ämter. Sämtliche behördliche Genehmigungen sind vom Bauherrn zu erbringen. Der Kunde unterwirft sich den dtz. gültigen Liefer- und Geschäftsbedingungen, diese sind unter www.rcr-recycling.at abrufbar.

Überstundenzuschlag

Ab 18 Uhr und bei Samstagsarbeit wird ein Zuschlag von 50% pro Stunde verrechnet. Bei Nacharbeit, bzw. an Sonn- und Feiertagen wird ein 100% iger Zuschlag verrechnet.

Stehzeiten

Stehzeiten welche Auftraggeberseits verursacht werden, werden nach Regiesatz -15% verrechnet. Sonstige Leistungen werden lt. dtz. gültiger Preisliste in Rechnung gestellt.

Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen werden bei der 1. Mahnung Mahngebühren und 8 % Verzugszinsen verrechnet. Dieses Angebot ist nicht teilbar und behält nur bei voller Vergabe aller Positionen seine Gültigkeit. (Bei Teilvergabe nur mit Rücksprache). Mit Beginn der Beauftragung ist der Auftragnehmer berechtigt eine Akontorechnung in der Höhe von 25 % der Auftragssumme, bzw. die 1. Teilrechnung nach Arbeitsfortschritt und Materialeinlagerung zu stellen. Die ÖNORM B 2110 gilt als vereinbart.

Bitte beachten Sie, dass bei Übergabe vermischter Abfälle der Artikel „Baustellenabfälle“ verrechnet wird, da dieser einer Trennung unterzogen werden muss.

Die angeführten Preise verstehen sich exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer! Die Änderung eines Kostenbestandteiles berechtigt uns zu einer entsprechenden Preiskorrektur.



Schreiben Sie uns
office@rcr-recycling.at



Rufen Sie uns an
+43 (0) 664/837 19 85

Recycling Center
Retznei GmbH

A-8461 Retznei
Retznei 34

T +43 (0) 664/837 19 85
F +43 (0) 3864/22 35 - 30
M office@rcr-recycling.at

PREISLISTE 2017

ABFALLWIRTSCHAFT

